

Mandantenrundschriften Oktober 2014 (II/2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen.

Internes – Allgemeine Hinweise:

- **Erinnerung - Fristen:**
Die Abgabefristen für die Steuererklärungen etc. des Jahres 2013 wurden einheitlich (wie bereits im Vorjahr) auf den 31. Dezember 2014 festgelegt. Bitte stellen Sie daher sicher, dass **Ihre Unterlagen hier bis spätestens 1. November 2014** vorliegen, dann ist eine fristgerechte Erstellung gesichert und wir können gemeinsam die Festsetzung von Verspätungszuschlägen vermeiden, vielen Dank!
- **Termine:**
Unser Büro bleibt in der Zeit vom *Mittwoch, den 24. Dezember bis einschließlich Donnerstag, den 1. Januar 2015 geschlossen!* Wir sind wie jedes Jahr bemüht, dass es dadurch zu keinen Beeinträchtigungen kommt und werden uns im Vorfeld mit Ihnen abstimmen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!
- **Steuerprognose 2014:** Wie gewohnt erhalten Mandanten, die bei uns die Finanzbuchführung/den Jahresabschluss erstellen lassen, Ende Oktober/Anfang November nach Abschluss des 3. Quartals eine Steuerprognose für das laufende Jahr 2014. Bitte beachten Sie, dass es sich dabei um eine **Hochrechnung auf Basis von zum Teil geschätzten Zahlen** handelt, die Ihnen einen möglichst genauen Überblick über die laufende Steuerbelastung geben und **Ihnen und uns als Beratungshilfe und Information/Entscheidungshilfe** dienen soll. Es handelt sich **nicht** um „endgültige Werte!“

Die Themen dieser Ausgabe:

- **Details zum Mindestlohn: (Update vom Rundschreiben I – 2014)** Einführung zum 1. Januar 2015 flächendeckend beschlossen – welche Ausnahmen gibt es, was ist zu beachten?
- **Umsatzsteuer: die Umkehrung der Steuerschuldnerschaft:** wieso dies sehr wichtig für die Praxis geworden ist, auf wen es zutrifft und was zu tun ist
- **Anlagen: Merkblätter zu den Themen:** Wie führe ich eine ordnungsgemäße **Kasse**? Welche Angaben müssen **Rechnungen** enthalten?
- Die aktualisierten „**Dauerbrenner**“

1. Details zum Mindestlohn

Mit dem kürzlich beschlossenen Tarifautonomiestärkungsgesetz ist es amtlich: Ab dem 1.1.2015 gilt in Deutschland in den meisten Branchen ein Mindestlohn von 8,50 €/Stunde. Es gibt hierbei aber noch weitere Ausnahmen und Besonderheiten.

Hier die Fakten im aller Kürze:

Ab dem 1.1.2015 gilt grundsätzlich ein Mindestlohn von 8,50€.

Bis zum 31.12.2016 sind **niedrigere Löhne nur erlaubt**, wenn ein entsprechender **Tarifvertrag** dies vorsieht und durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes für **allgemein verbindlich** erklärt wurde. **Dies betrifft beispielsweise die fleischverarbeitende Industrie, die Zeitarbeitsbranche und das Friseurhandwerk.** Im Hotel- und Gaststättengewerbe dagegen sind die Tarifgespräche gescheitert, sodass hier der Mindestlohn zum 1.1.2015 anzuwenden ist.

Ab dem **1.1.2017** wird der Mindestlohn dann für alle Beschäftigten bei mindestens 8,50€ liegen und ausnahmslos **für alle Branchen gelten**. Ab dem 1.1.2018 gilt dann ein von der Mindestlohnkommission festgesetzter allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn ohne jede Einschränkung.

Für **Zeitungszusteller** gilt eine stufenweise Einführung des Mindestlohns: Ab dem 1.1.2015 erhalten sie mindestens 75 Prozent, ab dem 1.1.2016 mindestens 85 Prozent des geltenden Mindestlohns. Ab dem 1.1. bis zum 31.12.2017 sind es dann 8,50€. Danach steht ihnen der von Mindestlohnkommission beschlossene Mindestlohn ohne Einschränkung zu.

Der Mindestlohn gilt auch für **Saisonkräfte in der Landwirtschaft**. Jedoch wird hier die bereits vorhandene Möglichkeit der kurzfristigen sozialabgabenfreien Beschäftigung von 50 auf 70 Tage ausgedehnt (befristet auf vier Jahre). Die Höhe des Mindestlohns wird hierdurch nicht beeinflusst.

Der Mindestlohn gilt auch für Minijobber.

Für ein **(Pflicht)-Praktikum** im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium wird **kein Mindestlohn** gezahlt. Auch freiwillige Praktika mit einer Dauer von bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen, sind ausgenommen.

Praktikanten, die während eines Studiums/einer Ausbildung ein **freiwilliges Praktikum** machen, bekommen den Mindestlohn für Zeiten, die über drei Monate hinausgehen.

Anspruch auf Mindestlohn hat auch, wer außerhalb einer Ausbildung/eines Studiums ein Praktikum macht und schon eine abgeschlossene Berufsausbildung oder einen Studienabschluss hat.

ACHTUNG:

Bei Beschäftigten, die **zuvor über ein Jahr arbeitslos waren**, kann der Arbeitgeber in den ersten sechs Monaten nach Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt vom Mindestlohn abweichen. Zum 1.6.2016 wird die Bundesregierung darüber berichten, inwieweit diese Regelung die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat, und eine Einschätzung dazu abgeben, ob sie fortbestehen soll.

2. Umsatzsteuer: Umkehrung der Steuerschuldnerschaft – neben Bauleistungen, Reinigungsdiensten und Altmetall ist nun auch der Verkauf von Metallen betroffen

Dieses Thema ist leider recht schwer zusammen zu fassen oder in kurzer Form zu vermitteln. Im folgenden werde ich dies versuchen, möchte Sie aber bitten, sich bei Fragen, insbesondere in folgenden Fällen, **gerne direkt an uns zu wenden:**

- sofern Sie einer der nachfolgenden Branchen angehören oder Rechnungen über diese Leistungen erhalten:
 - Baugewerbe
 - Reinigungsgewerbe
 - Handel und Verkauf von Metallen
 - Verkauf von Metallschrott

Was bedeutet das eigentlich – Übergang der Steuerschuldnerschaft?

In bestimmten Fällen schuldet nicht der leistende Unternehmer, sondern ausnahmsweise der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer gegenüber dem Finanzamt. Diese Umkehr der Steuerschuldnerschaft wird auch als "Reverse-Charge-Verfahren" bezeichnet und spielt national wie international (insbesondere innerhalb Europas) eine wichtige Rolle. Ist der Leistungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt, gleichen sich die geschuldete Reverse-Charge-Umsatzsteuer und der Vorsteuerabzug hieraus aus. Beim Reverse-Charge-Verfahren darf der Leistende in seiner Rechnung keine Umsatzsteuer ausweisen. Andernfalls schuldet er die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer nach § 14c UStG und der Leistungsempfänger erhält hieraus keinen Vorsteuerabzug (was bei ihm zu einer Doppelbelastung führt).

Wichtig: Dieses Verfahren gibt es niemals bei Geschäftsvorfällen mit Privatpersonen – hier ist dann immer Umsatzsteuer auszuweisen!

Das bedeutet, dass in der Praxis insbesondere diese beiden Fälle besonders zu beachten sind:

- Die **eigene Rechnungsschreibung** muss in sich stimmen, wenn das Verfahren angewendet werden muss (Kein Ausweis von Umsatzsteuer, Hinweis auf Übergang der Steuerschuldnerschaft auf den Rechnungen usw.)
- Wenn man **Rechnungen von Kunden erhält**, die solche Leistungen an einen selbst durchgeführt haben, so müssen auch diese Rechnungen „richtig“ ausgestellt sein, dann gerade dort haftet man sonst als „Leistungsempfänger“!

Für die Ausführung von **Bauleistungen** gibt es nun eine **Bescheinigung des Finanzamtes** – wenn Sie dauerhaft Bauleistungen erbringen, können Sie sich diese Bescheinigung vom Finanzamt ausfüllen lassen. Damit können Sie bei Kunden und/oder Lieferanten überprüfen, ob diese selber Bauleistungen oder Reinigungsleistungen dauerhaft erbringen.

Ganz Aktuell wird dieses Verfahren nun auch auf die **Lieferung von Metallen, Edelmetallen, Selen (ein Halbmetall) und Cermets (Verbundwerkstoffe aus Metallen und Kunststoff z.B. Titan basierte Hartmetalle)** ausgeweitet. Obwohl hier schon seit dem 1. Oktober versucht wird das Gesetz umzusetzen, wird dies erst vollständig mit dem **1. Januar 2015** in Kraft treten bzw. anzuwenden sein.

Für einen Metallhandel gilt dann also: wenn bestimmte Metalle an Geschäftskunden (nicht Privatpersonen) verkauft werden, darf auch hier keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Zu Einzelfragen nehmen Sie bitte gerne mit uns Kontakt auf, wir werden dazu auch noch Ende Oktober ein Spezialseminar der Steuerberaterkammer besuchen und können Sie daher bis zum Ende des Jahres mit den notwendigen Informationen versorgen.

3. Die Dauerbrenner – aktualisiert!

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aushilfskräfte und Aufzeichnungspflicht:** Hier weise ich ja alle Jahre wieder auf die besonderen Aufzeichnungspflichten (*Stundenaufzeichnungen*) hin, dies hat sich in der Praxis sehr bewährt. Die auch in diesem Jahr turnusmäßig durchgeführte Prüfung der Sozialversicherungsträger hat erfreulicherweise – ebenso wie durchgeführte Lohnsteuer-aussenprüfungen - bei keinem der geprüften Mandanten zu wesentli-

chen Beanstandungen geführt! Auch wenn Sie der Meinung sind, keine Aufzeichnungen führen zu müssen, so ist (leider) das Gegenteil der Fall. **Führen Sie daher bitte immer Stundenaufzeichnungen.**

- b) (vgl. bitte auch beigelegte Anlage!) Die meisten Mandanten mit **Bar-kasse** (also Bareinnahmen) haben Ihre Kassenbuchführung mittlerweile auf die „neuen“ Formulare mit einhergehendem jeweils eigenem **Kassenbericht für jeden einzelnen Tag** umgestellt. Bitte denken Sie daran, dass diese Anforderungen nicht von meinem Büro aufgestellt werden, sondern dass es sich um allgemeine Anforderungen handelt, die sich aus vielen einzelnen Urteilen der Gerichte zur Frage „Wie ist eine Kasse mir Bargeschäften zu führen“ ergeben hat. Obwohl nicht gesetzlich geregelt, rate ich Ihnen den täglichen Kassenbericht zusätzlich in dem dafür vorgesehenen Feld durch den Unternehmer zu unterschreiben!
- c) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei **neuen, betrieblich genutzten Kfz, die auch der Privatnutzung unterliegen**, die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der vereinfachten 3-Monatsaufzeichnungen) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis das eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist ein Vorsteuerabzug möglich!
- d) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie Inventuren etc.
- e) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungslösungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Dieses Schreiben erhebt keinesfalls den Anspruch auf Vollständig- und Richtigkeit, zudem kann keine Gewähr und Haftung für den Inhalt übernommen werden; es ersetzt selbstverständlich keineswegs das persönliche Beratungsgespräch, zu dem ich Sie bei Interesse jederzeit nach vorheriger Terminvereinbarung herzlich einladen möchte. Das Mandantenrundschriften enthält Auszüge aus dem NWB Steuerrechtsdatenbankprogramm.

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im Oktober 2014

Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)